

Politische Gemeinde Elgg

# Gebührenverordnung

vom 13. Dezember 2017



**Gemeinde Elgg**

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen .....	1
Art. 1 Gegenstand der Verordnung .....	1
Art. 2 Gebührenpflicht .....	1
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen .....	1
Art. 4 Bemessungsgrundlagen .....	1
Art. 5 Gebührentarif .....	2
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung .....	2
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung .....	2
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung .....	2
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand.....	2
Art. 10 Kostenvorschuss .....	3
Art. 11 Mehrwertsteuer .....	3
Art. 12 Fälligkeit .....	3
Art. 13 Verzugszins .....	3
Art. 14 Gebührenverfügung .....	3
Art. 15 Mahnung und Betreibung .....	3
Art. 16 Verjährung .....	3
II. Die einzelnen Gebühren.....	4
Verwaltung allgemein .....	4
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren.....	4
Art. 18 Gesuch um Informationszugang.....	4
Bauwesen .....	4
Art. 19 Grundlagen .....	4
Art. 20 Gebührenbemessung .....	4
Art. 21 Gebührenrahmen .....	4
Art. 22 Gebührenreduktion.....	5
Art. 23 Besondere Anwendungsfälle.....	5
Art. 24 Planungen.....	5
Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen .....	5
Art. 25 Gemeindebibliothek.....	5
Art. 26 Schwimmbad .....	5
Art. 27 Sportanlagen, Gemeindesaal, etc. ....	6
Bürgerrecht .....	6
Art. 28 Einbürgerungen.....	6

Art. 29 Zusätzliche Gebühren .....	6
Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt .....	6
Art. 30 Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt .....	6
Feuerwehrwesen.....	6
Art. 31 Feuerwehr .....	6
Finanzen und Steuern .....	6
Art. 32 Steuerausweise .....	6
Friedhofswesen .....	7
Art. 33 Bestattungskosten.....	7
Art. 34 Grabunterhalt und Grabpflege.....	7
Wohnen im Alter .....	7
Art. 35 Alterswohnungen .....	7
Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen .....	7
Art. 36 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen .....	7
Lebensmittelkontrolle .....	7
Art. 37 Lebensmittelkontrolle .....	7
Polizeiwesen.....	7
Art. 38 Gastgewerbepatente.....	7
Art. 39 Hinausschieben der Schliessungsstunden.....	7
Art. 40 Abgaben auf gebrannte Wasser .....	8
Art. 41 Hunde .....	8
Art. 42 Waffenerwerbsscheine .....	8
Art. 43 Weitere polizeiliche Bewilligungen .....	8
Nutzung öffentlichen Grundes.....	8
Art. 44 Parkiergebühren.....	8
Art. 45 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung .....	8
Rechtspflege.....	8
Art. 46 Friedensrichter .....	8
Betriebungskreis.....	8
Art. 47 Gemeindeammannamt .....	8
Betriebe und Werke .....	9
Art. 48 Dienstleistungen an Dritte .....	9
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	9
Art. 49 Übergangsbestimmung .....	9
Art. 50 Inkrafttreten .....	9

Die Gemeindeversammlung der erweiterten Gemeinde Elgg erlässt, gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 30. November 2003, folgende Verordnung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand der Verordnung**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

### **Art. 2 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

<sup>2</sup> Kanzleigebühen in geringer Höhe sind gemäss Art. 5, basierend auf dem von der Gemeindevorsteherchaft festgesetzten Gebührentarif, zu bezahlen.

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

<sup>4</sup> Es besteht Solidarhaftung.

### **Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen**

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

### **Art. 4 Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

<sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

## **Art. 5 Gebührentarif**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

<sup>2</sup> Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeindevorstand direkt im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

<sup>4</sup> Der Gebührentarif wird publiziert.

## **Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung**

Der Gemeindevorstand kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden.

## **Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

## **Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung**

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 3 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

## **Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand**

<sup>1</sup> Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

### **Art. 10 Kostenvorschuss**

<sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

<sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

### **Art. 11 Mehrwertsteuer**

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

### **Art. 12 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

<sup>2</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

<sup>3</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

### **Art. 13 Verzugszins**

<sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

<sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

### **Art. 14 Gebührenverfügung**

<sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

<sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

<sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesezt verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

### **Art. 15 Mahnung und Betreuung**

<sup>1</sup> Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

<sup>2</sup> Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

### **Art. 16 Verjährung**

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## II. Die einzelnen Gebühren

### *Verwaltung allgemein*

#### **Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

<sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

#### **Art. 18 Gesuch um Informationszugang**

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

<sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

### *Bauwesen*

#### **Art. 19 Grundlagen**

<sup>1</sup> Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeindevorstand im Gebührentarif.

#### **Art. 20 Gebührenbemessung**

<sup>1</sup> Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a. Neu-, An- und Aufbauten: nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils,
- b. Umbauten: nach der mutmasslichen Bausumme,
- c. Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand.
- d. Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

<sup>2</sup> Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

#### **Art. 21 Gebührenrahmen**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

<sup>2</sup> Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m<sup>3</sup> werden Teilvolumen von je 20'000 m<sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

<sup>4</sup> Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

<sup>5</sup> Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

<sup>6</sup> Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 5'000 Franken.

<sup>7</sup> Die Minimalgebühr beträgt 300 Franken.

## **Art. 22 Gebührenreduktion**

<sup>1</sup> Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 50 % reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

<sup>2</sup> Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten %:

- a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide  
Reduktion um mindestens 60%,
- b. Beurteilung von Abänderungsplänen  
Reduktion um mindestens 50 %,
- c. einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren  
Reduktion um mindestens 75%,
- d. Behandlung von Vorentscheiden  
Reduktion um mindestens 60 %.

<sup>3</sup> Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 7 in jedem Fall 300 Franken.

## **Art. 23 Besondere Anwendungsfälle**

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

## **Art. 24 Planungen**

<sup>1</sup> Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

<sup>2</sup> Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentü-mern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhält-nisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

## ***Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen***

### **Art. 25 Gemeindebibliothek**

<sup>1</sup> Für die Benützung der Gemeindebibliotheken werden Jahresabonnemente und Einzelaus-leihen ausgestellt. Die Gebühren sind im Gebührentarif der Gemeinde Elgg festgelegt und sie müssen nicht kostendeckend sein.

<sup>2</sup> Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren um maximal 100 % reduziert werden.

<sup>3</sup> Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erho-ben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

### **Art. 26 Schwimmbad**

<sup>1</sup> Für die Benützung des Schwimmbades Saisonabonnemente und Einzeleintritte ausgestellt.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

### **Art. 27 Sportanlagen, Gemeindesaal, etc.**

<sup>1</sup> Für die Benützung der Sportanlagen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung erhoben.

<sup>2</sup> Für ortsansässige Vereine gelten die von der Gemeindevorsteherschaft erlassenen Gebührentarife.

### ***Bürgerrecht***

#### **Art. 28 Einbürgerungen**

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 250 Franken.

<sup>3</sup> Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

#### **Art. 29 Zusätzliche Gebühren**

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

### ***Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt***

#### **Art. 30 Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt**

<sup>1</sup> Das Personenmeldeamt/die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

<sup>2</sup> Sie werden vom Gemeindevorstand im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

### ***Feuerwehrwesen***

#### **Art. 31 Feuerwehr**

<sup>1</sup> In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

<sup>2</sup> Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

### ***Finanzen und Steuern***

#### **Art. 32 Steuerausweise**

<sup>1</sup> Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

## ***Friedhofswesen***

### **Art. 33 Bestattungskosten**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz im Zweckverbandsgebiet sowie für die Heimführung, trägt die Gemeinde.

<sup>2</sup> Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet hatten, legt die Gemeindevorsteherschaft die Gebühr im Gebührentarif fest.

### **Art. 34 Grabunterhalt und Grabpflege**

<sup>1</sup> Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz im Zweckverbandsgebiet bemessen sich nach Aufwand und werden zu Beginn der Laufzeit in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## ***Wohnen im Alter***

### **Art. 35 Alterswohnungen**

<sup>1</sup> Alterswohnungen werden nach OR vermietet.

<sup>2</sup> Zusätzliche Leistungen wie Reinigungsservice und Mahlzeiten- und Fahrdienste werden den leistungsbeziehenden Personen zu kostendeckenden Preisen verrechnet.

## ***Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen***

### **Art. 36 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen**

<sup>1</sup> Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in Pflegeheimen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.

<sup>2</sup> Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person höchstens zur Hälfte des Aufwandes und abhängig vom Einkommen in Rechnung gestellt.

## ***Lebensmittelkontrolle***

### **Art. 37 Lebensmittelkontrolle**

<sup>1</sup> Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

## ***Polizeiwesen***

### **Art. 38 Gastgewerbepatente**

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 1'000 Franken.

### **Art. 39 Hinausschieben der Schliessungsstunden**

<sup>1</sup> Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 200 Franken erhoben.

<sup>2</sup> Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 1'000 Franken erhoben.

<sup>3</sup> Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

#### **Art. 40 Abgaben auf gebrannte Wasser**

<sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

<sup>2</sup> Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

#### **Art. 41 Hunde**

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr.

#### **Art. 42 Waffenerwerbsscheine**

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

#### **Art. 43 Weitere polizeiliche Bewilligungen**

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren erhoben.

#### ***Nutzung öffentlichen Grundes***

##### **Art. 44 Parkiergebühren**

<sup>1</sup> Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

<sup>2</sup> Bezugsberechtigten werden Jahresparkkarten, Monatsparkkarten oder Tagesparkkarten gegen eine Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Parkkartenreglement näher umschrieben.

##### **Art. 45 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung**

<sup>1</sup> Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

<sup>2</sup> Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

#### ***Rechtspflege***

##### **Art. 46 Friedensrichter**

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

#### ***Betreibungskreis***

##### **Art. 47 Gemeindeammannamt**

Das Gemeindeammannamt erhebt Gebühren für amtliche Befunde, amtliche Zustellung von Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten, Beglaubigungen, allgemeine Verbote, Sicherungsmassnahmen und amtliche Aufträge sowie Zwangsvollstreckungen, Zustellungen von Vorladungen, Urteilen usw., freiwillige öffentliche Versteigerungen. Die Gebühren regelt die Gemeindevorstanderschaft der Sitzgemeinde im Gebührentarif.

## ***Betriebe und Werke***

### **Art. 48 Dienstleistungen an Dritte**

Arbeiten für Dritte werden vom Forstbetrieb, von der Strassenabteilung und von der Wasserversorgung nach betriebswirtschaftlichen Ueberlegungen offeriert.

## **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 49 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

### **Art. 50 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2018 in Kraft.

Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

### **Namens der politischen Gemeinde Elgg**

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Ch. Ziegler

S. Lambrigger Nyffeler